

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. Juni 2014

Jahrgang 2014, Nr. 16

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		212	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lagebericht sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica
203 Nachfolge eines ausgeschiedenen Kreistagsmitglieds	205	209	
204 Ergebnisse der Stichwahl des/der Landrats/Landrätin am 15.06.2014	206	213	Endgültige Auflösung der Städtischen evangelischen Grundschule Nannen der Stadt Porta Westfalica
205 1. Sitzung des Kreistages am 30. Juni 2014	207	212	
206 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	207	214	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17 (6. Änderung) „Grüner Wenzel“ - Holzhäuser der Stadt Porta Westfalica
207 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	207	213	
208 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	207		
209 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	207	C. Sonstige Bekanntmachungen	
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		215	5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
210 2. Sitzung am 02.07.2014 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	208	213	
211 Beabsichtigte Teileinziehung des Frankenweges zwischen der Werster Straße und der Straße Auf der Twacht der Stadt Bad Oeynhausen	208	216	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Förderverbandes Lübbecke
		215	
		217	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke
		216	
		218	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke
		216	

203

Bekanntmachung

Frau Bettina Fuhg wurde am 25. Mai 2014 bei der Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund des Wahlvorschlages der GRÜNEN in den Kreistag gewählt. Frau Bettina Fuhg hat die Wahl in den Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke nicht angenommen.

Wenn eine Verteterin/ein Vertreter die Annahme der Wahl ablehnt, so wird gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlG der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die die/der Aussgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Nach § 45 Abs. 1 Satz 6 KWahlG tritt an die Stelle der/des nach Satz 1 Ausgeschiedenen die/der für sie/ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber/in, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist, die/der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber/in.

Ich habe daher

Frau Margret Marie Spönemann, Zur Kloppenburg 20, 32469 Petershagen

als Nachfolgerin von Frau Fuhg festgestellt. Auf der zugelassenen Reserveliste der GRÜNEN zur Kreistagswahl 2014 wurde keine Ersatzbewerberin/kein Ersatzbewerber für Frau Fuhg aufgestellt. Daher tritt die auf der Reserveliste folgende nächste Bewerberin, Frau Margret Marie Spönemann, an die Stelle von Frau Fuhg.

Gegen diese Entscheidung können

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Minden, den 17. Juni 2014

Die Kreiswahlleiterin
Cornelia Schöder

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Landrats/Landrätin
des Kreises Minden-Lübbecke am 15.06.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Landrats/Landrätin festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Ergebnis der Wahl

Wahlberechtigte	256373
Wähler/innen	63060
Ungültige Stimmen	419
Gültige Stimmen	62641

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Dr. Niermann, Ralf	SPD	39953
Deichholz, Hans-Joerg	CDU	22688

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Dr. Niermann, Ralf (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 39953 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **26. Juli 2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Minden, den 20. Juni 2014

Cornelia Schöder, Kreiswahlleiterin

205

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 30.06.2014, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einführung des Landrats
3. Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
4. Bestellung der Schriftführerin
5. Wahl der Stellvertreter/innen des Landrats
6. Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Landrats
7. Ausschüsse
 - 7.1 Bildung von Ausschüssen
 - 7.2 Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse
 - 7.3 Zusammensetzung der Ausschüsse
 - 7.4 Besetzung der Ausschüsse;
hier Kreisausschuss
8. Wahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
9. Wahl von Mitgliedern des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold
10. Wahl der Vertreter/innen des Kreises in Verbandsversammlungen, Aufsichtsräte und sonstige Gremien;
hier: Neubesetzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes und des Verwaltungsrates der Sparkasse Minden-Lübbecke
11. Anfragen und Berichte
12. Verschiedenes

Minden, den 20.06.2014

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

206

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

207

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

208

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

209

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 17	Redaktionsschluss	03.07.2014	Ausgabe	10.07.2014
Nr. 18	Redaktionsschluss	31.07.2014	Ausgabe	07.08.2014
Nr. 19	Redaktionsschluss	14.08.2014	Ausgabe	21.08.2014
Nr. 20	Redaktionsschluss	28.08.2014	Ausgabe	04.09.2014

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am **Mittwoch, den 02.07.2014, 17:00 Uhr**, im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.05.2014
- 4 Besetzung der Ausschüsse
- 5 Mitgliedschaften; Besetzung der Gremien
- 6 Organisation der Verwaltung;
Geschäftskreise der Wahlbeamten
- 7 Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2013
- 8 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 9 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 9.1 Konzessionsverfahren Gas und Strom;
Fortsetzung der Verfahren aufgrund aktueller Rechtsprechung
- 10 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung
- 11 Verabschiedung ehemaliger Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 13 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 14 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 15 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 20.06.2014

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

**der Stadt Bad Oeynhausen
über die beabsichtigte Teileinziehung des Frankenweges
zwischen der Werster Straße und der Straße Auf der Twacht**

Die Stadt Bad Oeynhausen beabsichtigt eine Straße („Frankenweg“) in der Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstücke 174 und 175, auf einer Länge von 220 Meter gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW S. 1028, in der z.Zt. gültigen Fassung) einzuziehen, weil dieses Teilstück des Frankenweges durch die erfolgte Abbindung für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke nicht mehr erforderlich ist.

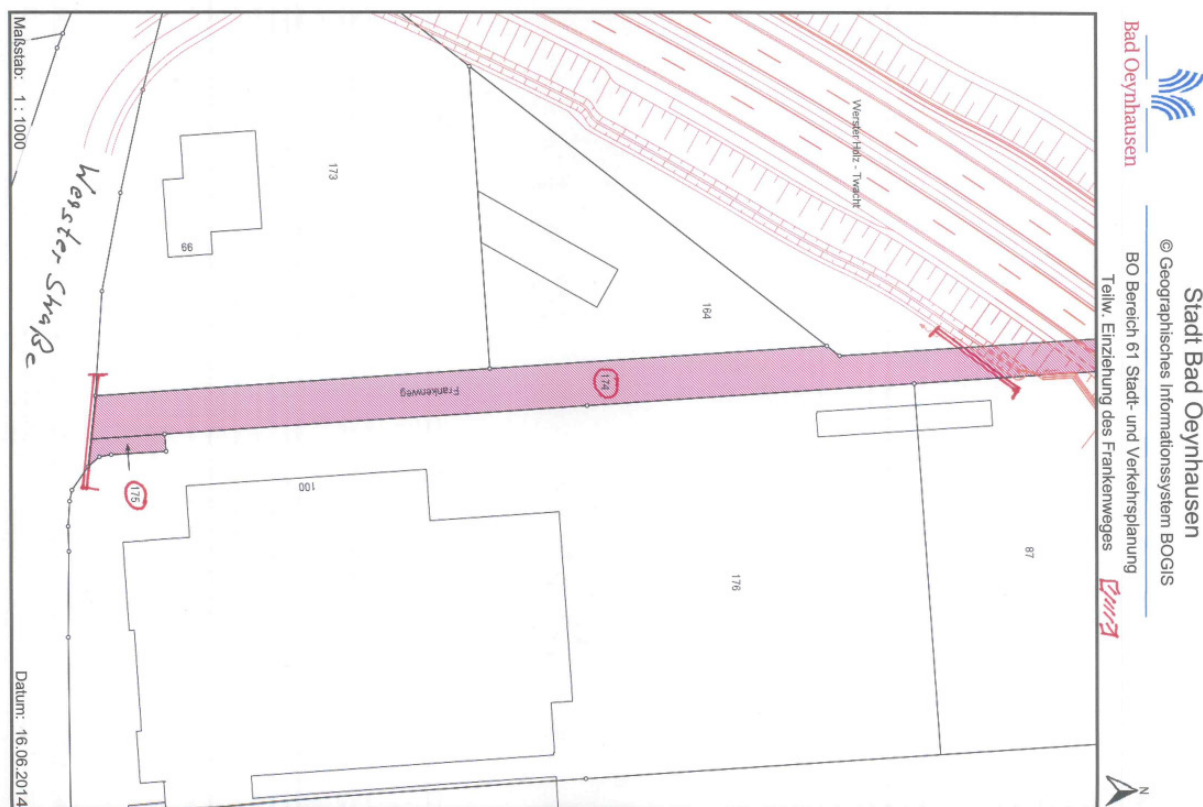
Die Absicht zur Teileinziehung der Straße, die vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung vom 18.06.2014 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne über die o.a. einzuziehenden Straßenfläche nebst Unterlagen liegen im Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen (Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 41), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Schwarzer Weg 6 (Rathaus II), Zimmer 41, 32549 Bad Oeynhausen, Postanschrift: Stadt Bad Oeynhausen, 32543 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Bad Oeynhausen, den 23.06.2014
Az.: 2 61.13 12-43

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Klaus Mueller-Zahlmann



212

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2012 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 19.05.2014

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 19. Mai 2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2012 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2012

Aktiva

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	218.724,00	249.049,63
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	4.750.029,46	5.090.865,46
1.2.1.2 Ackerland	299.221,08	299.550,08
1.2.1.3 Wald, Forsten	473.896,50	474.066,50
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	579.690,80	555.584,94
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.069.143,75	2.279.895,75
1.2.2.2 Schulen	32.042.485,07	33.941.697,32
1.2.2.3 Wohnbauten	3.009.787,01	3.177.590,87
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.930.047,70	10.142.338,95
1.2.3 Bauten auf fremden Grund und Boden	14.513.257,00	14.914.739,00

1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	280,00	312,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.722.563,05	1.517.012,68
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.704.831,96	1.780.916,33
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.819.561,01	725.174,25
	72.914.794,39	74.899.744,13
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.224.744,72	7.224.744,72
1.3.2 Beteiligungen	766.713,17	766.713,17
1.3.3 Sondervermögen	52.187.042,65	52.357.297,42
1.3.4 Sonstige Ausleihungen	928.991,35	1.173.429,92
	61.107.491,89	61.522.185,23
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.071.043,01	3.070.578,07
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	339.325,61	233.192,23
2.2.1.2 Steuern	2.245.558,30	2.290.999,52
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	135.626,82	491.287,59
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	188.584,17	201.430,39
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	497.303,55	582.982,26
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	7.699,40	7.044,21
2.2.2.3 gegenüber verbundene Unternehmen	1.719,58	130.708,90
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	48.025,27	12.204,77
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	765.163,59	1.079.027,50
	4.229.006,29	5.028.877,37
2.3 Liquide Mittel	77.289,73	79.629,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.750.081,54	1.813.787,97
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	16.992.299,20	11.861.245,29
	162.360.730,05	158.525.096,72

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2012

Passiva

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	-5.131.053,91	-5.204.239,77
davon nicht gedeckt	5.131.053,91	5.204.239,77
	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	39.537.990,19	38.265.239,46
2.2 für den Gebührenaussgleich	0,00	13.415,38
2.3 Sonstige Sonderposten	364.732,06	347.631,59
	39.902.722,25	38.626.286,43
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	35.542.122,00	35.345.373,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	5.334.516,47	6.638.356,34
	40.876.638,47	41.983.729,34

4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	4.295.866,71	4.578.652,62
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	4.326.771,97	4.489.982,34
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	64.067.487,36	62.610.460,02
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.473.053,20	991.798,55
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.572.369,44	643.830,70
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.770.345,15	4.480.620,72
	81.505.893,83	77.795.344,95
5. Passive Rechnungsabgrenzung	75.475,50	119.736,00
	162.360.730,05	158.525.096,72

Ertrags- und Aufwandsarten	Gesamtergebnisrechnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 EUR
Ordentliche Erträge		61.641.213,58
Ordentliche Aufwendungen		64.972.689,26
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-3.331.475,68
Finanzergebnis		-1.799.578,23
Ordentliches Ergebnis		-5.131.053,91
Außerordentliches Jahresergebnis		0,00
Jahresergebnis		-5.131.053,91

Ein- und Auszahlungsarten	Gesamtfinanzrechnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		59.136.464,05
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		60.270.600,32
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		-1.134.136,27
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		3.571.555,43
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		3.369.642,07
Saldo aus Investitionstätigkeit		201.913,36
Finanzmittelfehlbetrag /-überschuss		-932.222,91
Saldo aus Finanzierungstätigkeit		43.554.003,72
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		42.621.780,81
Anfangsbestand an Finanzmitteln		-42.530.830,99
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln		-61.309,25
Liquide Mittel		29.640,57

Anlagen zum Jahresabschluss
- Anhang
- Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Porta Westfalica hat den Jahresabschluss zum 31.12.2012, den Anhang und den Lagebericht geprüft und mit Datum vom 17. März 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – sowie den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.“

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt weist auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 8. „Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Porta Westfalica“ ausgeführt, dass die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde aufgrund angespannter Liquidität und Überschuldung gefährdet sind.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 1. April 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Porta Westfalica übernommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 162.360.730,05 € festzustellen. Der Jahresfehlbetrag von 5.131.053,91 € erhöht den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 16.992.299,20 €. Zugleich hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 19. Mai 2014 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.06.2014 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Porta Westfalica mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.33, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17. Juni 2014

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

213

Bekanntmachung

Endgültige Auflösung der Städt. ev. Grundschule Nammen

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 19.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt, die Städt. ev. Grundschule Nammen bereits zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014 endgültig aufzulösen.

Die SchülerInnen aus Nammen, Wülpe und Kleinenbremen der EGS Nammen, die ab Sommer 2014/2015 die Gemeinschaftsgrundschule Neesen besuchen, erhalten auch weiterhin durch den Schulträger eine Schulwegkarte nach Neesen.

Die endgültige Auflösung der EGS Nammen zum 31.07.2014 wurde mit Schreiben vom 04.06.2014 durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt.

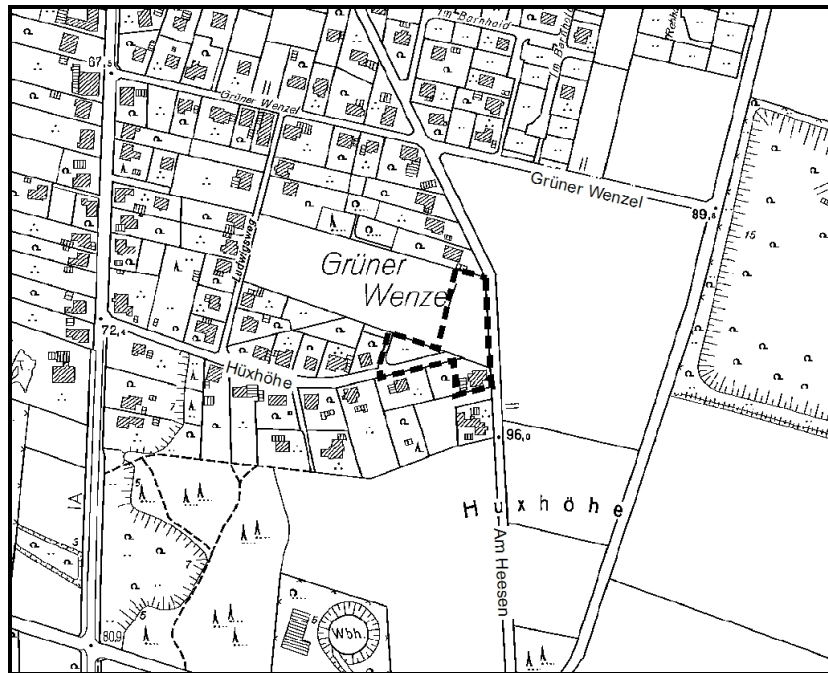
Porta Westfalica, den 13.06.2014

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) i.V.m. § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 17 (6. Änderung) „Grüner Wenzel“ – Holzhausen** –, aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs, erneut gem. § 4 a (3) BauGB öffentlich auszulegen.



Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit

vom 07.07. bis 29.08.2014

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus und zwar

- montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs	geschlossen
- donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 12.06.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

**5. Änderungssatzung
vom 20.06.2014**

**zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 18.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2011**

Aufgrund von §§ 7, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 Änderungsgesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert

durch Art. 11 Änderungsgesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 148), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, ber. S. 3753) und § 44 Abs. 4 Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Abfallentsorgung vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2012 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 14.05.2014 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.06.2014 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen am Recyclinghof betragen:

a) Grünabfall, Restmüll, Altholz, Bauschutt

	Grünabfall	Restmüll	Altholz	Bauschutt
Kleinstanlieferung ein Müllsack bis max. 120 l bzw. ein Sperrgutteil bis 0,5 cbm	-----	5,00 €	-----	-----
Pauschale 1 PKW mit Ausnahme deren Kombi-Version, die gemäß der Veröffentlichung des Kraftfahrtbundesamtes den Segmenten Mini, Kleinwagen, Kompaktklasse, Mittelklasse, Obere Mittelklasse, Oberklasse und Sportwagen zugeordnet sind, sowie der Standardkofferraum (Rückbank nicht umgelegt, keine ausgebauten Sitze, keine außenliegenden Aufbauten) von SUVs, Mini-Vans sowie der Kombiversionen o.g. PKW	2,50 €	10,00 €	5,50 €	2,50 €
Pauschale 2 PKW, die gemäß der Veröffentlichung des Kraftfahrtbundesamtes den Segmenten Großraum-Vans, Geländewagen, Utilities, Wohnmobile zugeordnet sind, Anhänger sowie PKW, die nicht in die Pauschale 1 fallen, mit einer Zuladung bis 200 kg	5,00 €	17,00 €	11,00 €	5,00 €
Verwertung ab 200 kg	50,00 €/t	170,00 €/t	110,00 €/t	25,00 €/t

b) Altreifen 3,50 €/Stück (PKW-Reifen mit und ohne Felge)

Artikel II

§ 3 Abs. 4 entfällt

Artikel III

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 20.06.2014 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzungsatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AÖR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Bad Oeynhausen, den 20.06.2014

gez. Dörr
(Vorstand)

Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2014 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
vom 02. Juni 2014

1. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 540) und der Satzung des Förderschulverbandes Lübbecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1996, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 24. März 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	622.650,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	622.650,-- EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	543.350,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	476.150,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.300,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	729.500,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	804.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf

100.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Schulverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 528.550,-- Euro festgesetzt und von der Stadt Lübbecke, der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Hüllhorst wie folgt aufgebracht:

Stadt Lübbecke	280.287,92 EUR
Stadt Pr. Oldendorf	105.364,66 EUR
Gemeinde Hüllhorst	142.897,42 EUR

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer Haushaltsposition den Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 15. April 2014 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 22. April 2014 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 314, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 18. Juni 2014

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
Arnold Oevermann

217

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 27.05.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 331 564 500

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 13.06.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandsparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

218

Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 330 124 173 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 13.03.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 13.06.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandsparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher